

RS OGH 1990/2/6 5Ob528/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

Norm

ABGB §1295 IId4a

ABGB §1295 IId4b5

ABGB §1319a D

Rechtssatz

Die von der Judikatur unter Hinweis auf Veröffentlichungen entwickelten Grundsätze für die an einen Schifahrer zu stellenden Anforderungen bei Abfahrten haben immer nur die konkreten Umstände der örtlichen Gegebenheiten und der persönlichen Voraussetzungen des Schifahrers zum Gegenstand. Dagegen kann vom Schifahrer nicht verlangt werden, daß er sein Fahrverhalten auf außergewöhnliche Umstände, wie für ihn nicht vorhersehbares Materialverhalten abstellt. Hier: Aufgehen der Skibindung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 528/89

Entscheidungstext OGH 06.02.1990 5 Ob 528/89

Veröff: ZVR 1981/17 S 50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0023443

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at